Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 25/1939 (1939)

Artikel: Kanton Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-39383

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Skikurse eingeführt. — Am städtischen Gymnasium in Biel wurde der von den Lehrerkonventen des deutschen Progymnasiums und des Gymnasiums ausgearbeite Schulreglementsentwurf nur provisorisch in Kraft gesetzt, weil die Schulkommission zunächst einen Gegenentwurf (Rahmenreglement der Gegner des fertigen Entwurfes) kennen lernen und erst dann entscheiden möchte. Ein kantonaler Lehrplan für die verschiedenen Abteilungen ist in Vorbereitung.

Seminarien. Das staatliche Lehrerinnenseminar in Thun konnte 1938 sein hundertjähriges Bestehen feiern. Gestützt auf gute Erfahrungen des Jahres 1937 wurde der Austausch der beiden II. Klassen der Seminarien Delsberg und Thun in der Woche vom 26. Juni bis 2. Juli wiederholt.

Kanton Luzern.[1])

Gesetzgebung. Am 6. Januar 1939 hat der Erziehungsrat die neue *Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen* erlassen, die durch die Neuordnung der Lehrerausbildung bedingt wurde. Die Prüfung wird wie bisher in zwei Teilprüfungen abgenommen, je am Schlusse des 4. beziehungsweise 5. Seminarjahres. Ein Kandidat, der in der ersten Teilprüfung die Durchschnittsnote 4 nicht erreicht oder in einem Fache unter 3 bleibt, wird zur zweiten Teilprüfung nicht zugelassen. Es ist ihm aber gestattet, im folgenden Jahre die erste Teilprüfung zu wiederholen. Besteht er sie auch dann nicht, so scheidet er endgültig aus. Analog ist nur *eine* Wiederholung der zweiten Teilprüfung möglich.

Das als Entwurf in unserem letzten Bericht erwähnte, vorläufig noch als provisorisch bezeichnete neue Reglement über die *Ausbildung und Patentierung von Sekundarlehrern und Sekundarlehrerinnen* enthält laut der amtlichen Mitteilung des Erziehungsratskanzlei die folgenden Bestimmungen:

Die Patentprüfungen finden in der Regel Ende September in Hitzkirch statt und werden von einer dreigliedrigen Prüfungskommission abgenommen. Die Examinatoren werden für jede einzelne Prüfung vom Erziehungsrat bestellt. Zur Prüfung wird zugelassen, wer: a) ein luzernisches Primarlehrpatent oder ein Maturitätszeugnis einer schweizerischen Mittelschule mit der Durchschnittsnote von wenigstens 4,5 besitzt, b) während mindestens vier Semestern eine Hochschule besucht hat, ein Studienaufenthalt von sechs Monaten im französischen Sprachgebiet inbegriffen, c) sich über eine Schulpraxis von mindestens sechs Wochen an einer Sekundarschule oder über entsprechende praktische Übungen an einer Hochschule ausweist, d) in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen tadellosen Leumund genießt,

---

[1]) Luzerner Schulblatt 1939. Wir verwendeten insbesondere die amtlichen Mitteilungen der Erziehungsratskanzlei.

e) keine körperlichen Gebrechen hat, welche die Ausübung des Lehrerberufes wesentlich beeinträchtigen.

Die Hochschulstudien können an der sprachlich-historischen oder an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung einer philosophischen Fakultät gemacht werden. Der Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet muß den Besuch einer Hochschule während mindestens eines vollen Semesters mit ergänzenden anderweitigen Studien umfassen.

Der Erziehungsrat kann bei Gleichwertigkeit der Ausbildung und Prüfung auch Inhaber eines Primarlehrpatentes eines andern Kantons zur Prüfung zulassen. Die Zulassung zur Prüfung und das Patent gewährleisten nicht ohne weiteres die Wählbarkeit an eine Sekundarschule des Kantons Luzern.

Die Prüfungsfächer sind im Reglement eingehend behandelt, um den Kandidaten eine klare Wegleitung für die Vorbereitung an auswärtigen Hochschulen zu geben. Die Fächer werden eingeteilt in: 1. Obligatorische Fächer für alle Bewerber: Freiarbeit, Aufsatz, Lehrprobe, Französisch; 2. obligatorische Fächer für Bewerber der sprachlich-historischen Richtung: Deutsch und je ein Fach nach freier Wahl aus zwei Fächergruppen; 3. obligatorische Fächer für Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung: Physik und zwei Fächer zur freien Wahl aus einer Fächergruppe; 4. die Bewerber ohne Primarlehrpatent haben überdies in den methodisch-pädagogischen Fächern usw. ein Examen zu bestehen.

Verheiratete Arbeitslehrerinnen, die nicht alleinstehend sind, haben gemäß Erziehungsratsbeschluß bis spätestens Ende der Amtsperiode 1938/42 zurückzutreten. Es können Ausnahmen gestattet werden, wenn es sich um besondere Verhältnisse handelt, wie Dürftigkeit oder abgelegene Schulorte mit wenig Arbeitsschulabteilungen. Der Sinn der Verfügung ist, den arbeitslosen jungen Kräften Platz zu machen.

Lehrerbildung. Der neue Lehrplan des Lehrerseminars Hitzkirch, der vorerst provisorisch eingeführt wurde, will die Berufsbildung des Luzerner Lehrers nicht so sehr erweitern, als vielmehr vertiefen. Es wurden darum nur ganz wenige neue Fächer eingeführt, die zudem den Schüler mit Stoff nicht schwer belasten. An neuen obligatorischen Fächern sind vorgesehen: Handfertigkeitsunterricht und Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Rechts- und Verfassungskunde; als fakultative: Italienische Sprache und Einführung in das Verständnis der Werke der bildenden Kunst.

Die Lehramtskandidaten im Praktikum. Der neue Lehrplan des Lehrerseminars verlangt nicht bloß eine praktische Schulausbildung an den Übungsschulen des Lehrerseminars, sondern schreibt überdies zur weitern Einführung in die Unterrichts- und Erziehungspraxis eine zweimalige Abordnung von je 3—4 Wochen an andere gutgeführte Schulen des Kantons vor. Am 15. Mai 1939 haben erstmals ein Dutzend Lehramtskandidaten die ihnen vom Kantonalschulinspektor zugewiesenen Übungsplätze angetreten.

Die Lehrer, denen Lehramtskandidaten zugeteilt wurden, waren am 11. Mai zu einer wegleitenden Besprechung nach Luzern einberufen worden.

Lehrerüberfluß. Der „numerus clausus", der in absehbarer Zeit mit der großen Zahl stellenloser Lehrkräfte im Kanton aufräumen soll, hat die Aufnahmeprüfung erschwert. Es wurden 1938 nur 15 Schüler aufgenommen. 1939 fällt die Aufnahmeprüfung aus, weil keine Klasse geführt wird. In den zwei folgenden Jahren dürften nur je 10—11 Schüler aufgenommen werden.

Durch die Mobilisation wurde im 2. Semester 1939 dem Lehrerüberfluß ein jähes Ende bereitet. Es wurden über 200 Lehrer in den Aktivdienst einberufen. Für Stellvertretung stehen fast ausschließlich Lehrerinnen zur Verfügung. Es wurden vor allem für Gesamtschulen und solche Schulorte Stellvertretungen angeordnet, aus denen mehrere Lehrer im Aktivdienst stehen. Wo eine Stellvertretung nicht angeordnet werden konnte, wurde auf die Hilfsmittel des alternierenden Unterrichtes und der Klassenzusammenlegung hingewiesen.

Schulen.[1]) Der Vollzug des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung hatte zur Folge, daß auch die Kunstgewerbeschule einer Reorganisation unterzogen werden mußte. Die bezüglichen Anordnungen der Erziehungsbehörde, die zunächst für das Schuljahr 1937/38 getroffen wurden, lassen sich in folgende Hauptpunkte zusammenfassen:

1. Neuteilung des Unterrichtes zwischen der Kunstgewerbeschule und der Gewerbeschule der Stadt Luzern im Sinne eines allmählichen, jedoch begrenzten Abbaues der Lehrlingsausbildung an der Kunstgewerbeschule. 2. Bestimmt umschriebene Aufnahmebedingungen, welche den Ausschluß von Schülern und Schülerinnen bezwecken, die nicht in irgend einer Weise gewerblich sich zu betätigen gedenken. Festlegung einer unteren Altersgrenze von 16 Jahren, wodurch nur Lehrlinge und Lehrtöchter nicht betroffen werden. Aufnahmeprüfung für alle neu sich Anmeldenden, die nicht eine Lehrabschlußprüfung bestanden haben oder nicht Lehrlinge oder Lehrtöchter sind. 3. Vermehrte Einführung von Gesellen- und Meisterkursen, unter spezieller Betonung des kirchlichen Kunstgewerbes. Die Durchführung von kurzfristigen Kursen für Arbeitslose soll geprüft werden. Aufstellen bestimmter Kursprogramme. 4. Vereinigung der Holzbildhauerei mit der Steinbildhauerei auf Ostern 1938. 5. Die Stickereiabteilung muß den Charakter des kunstgewerblichen Unterrichtes bewahren und

---

[1]) Bericht des Departementes des Erziehungswesens für die Jahre 1936 und 1937.

darf nicht als hauswirtschaftlicher Unterricht geführt werden. Es ist hier das kirchliche Kunstgewerbe besonders zu betonen. Auch sind besondere Arbeitsprogramme auszuarbeiten. 6. Die Schlosser-(Schmiede-)Lehrlinge werden erst vom zweiten Lehrjahre an in der Kunstgewerbeschule aufgenommen. Die praktische Ausbildung im ersten Jahre wird den Meistern übertragen.

Schon vorgängig wurden die Tarifansätze für das Schulgeld der Vollschüler um 50—100 % erhöht.

Der landwirtschaftlichen Winterschule in Sursee wurde 1938 die milchwirtschaftliche Schule angeschlossen.

Postulate und Projekte. Der Große Rat behandelte 1939 in reger Diskussion verschiedene Schulfragen oder Fragen, die mit der Ausbildung der Jugend im Zusammenhang stehen. Auf die verschiedenen Anfragen gab der Erziehungsdirektor Auskunft: Der Regierungsrat ist einverstanden mit dem Hauswirtschaftslehr-Obligatorium, das im Prinzip, aber noch nicht im Detail bereinigt ist.[1]) Der Erziehungsdirektor persönlich setzt sich für das achte Schuljahr ein. Der Landschaft soll entgegengekommen werden, indem vorgesehen ist, die Kinder nicht das ganze Jahr zu beanspruchen.

Die zweite Beratung des Erziehungsgesetzes ist für die Herbstsession 1939 vorgesehen.

Ausbildungskurse für Lehrer, die staatsbürgerlichen Unterricht erteilen. Unter Bezugnahme auf den „Bundesbeschluß über Schweizerische Kulturwahrung und Kulturwerbung" hat das Erziehungsdepartement dem eidgenössischen Departement des Innern einen Voranschlag unterbreitet, der für das Jahr 1939 einen allgemeinen Einführungskurs als obligatorische kantonale Lehrerkonferenz für die Lehrerschaft aller Stufen und sämtlicher Schulgattungen und hernach besondere Kurse für Sekundar-, Bürgerschul- und Berufsschullehrer vorsieht. Das Budget für das Jahr 1940 rechnet mit besonderen Kursen für die Primarlehrerschaft (ämterweise), einem zweitägigen Kurs für die Sekundarlehrerschaft und einem eintägigen Kurs für die Lehrerschaft der höheren Lehranstalten. Es ist indessen noch fraglich, ob die Gesamtkosten von Fr. 7600.— für 1939 und Fr. 6200.— für 1940, wovon der Bund zwei Drittel zu übernehmen hätte, bewilligt werden können.

---

[1]) Die „Schweizer Schule" vom 15. August 1939 meldet die Durchführung dreimonatiger Vorbereitungskurse für den Hausdienst im Kanton Luzern. Die Teilnehmerinnen verpflichten sich, nachher ein Hausdienstlehrjahr durchzumachen.

„In jedes Schweizerschulzimmer das Schweizerkreuz“ hieß die Parole eines begeisterten Artikels im „Luzerner Schulblatt“, Nr. 1, 1939. An den Erziehungsrat wurde vom kantonalen Lehrerverein die Anregung gemacht, daß die Sache vom Kanton aus organisiert werden sollte, wie auch die Abgabe eines Bruder Klausenbildes an die einzelnen Schulen. Der Erziehungsrat findet, daß auf diesem Wege eine Uniformierung stattfände. Hingegen empfiehlt er warm und nachdrücklich, dem Rufe des Lehrervereins des Kantons Luzern zu folgen, „das Schweizerkreuz in irgendeiner würdigen und gediegenen Form, wenn möglich in Verbindung mit den kantonalen Wappen, entweder im Schulzimmer oder doch an einer passenden Stelle im Schulhause anzubringen“.

Kanton Uri.

Siehe Gesetzgebung.

Kanton Schwyz.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Schwyz legte dem Regierungsrat 1939 einen Lehrplan für den hauswirtschaftlichen Unterricht an den Primar- und Sekundarschulen vor. Dieser bezweckt, die Freude und das Verständnis für den Hausdienst nach Möglichkeit zu wecken und zu fördern. Der Unterricht an den Mädchenschulen ist in den verschiedenen Fächern so zu gestalten, daß er nach Möglichkeit den Hausdienst berücksichtigt. In der 7. Primarschulklasse und in der 1. Sekundarschulklasse umfaßt der Unterricht theoretisch-praktische Hauswirtschaft. In der 2. Klasse werden Haushaltungskunde und Kochen gelernt. Ferner legt das Erziehungsdepartement dem Regierungsrat eine Verordnung über die hauswirtschaftlichen Wiederholungsschulen vor. Die Gemeinden sind verpflichtet, hauswirtschaftliche Wiederholungsschulen zu errichten. Es können auch mehrere Gemeinden zusammen unter Vorbehalt der Genehmigung des Erziehungsrates eine gemeinsame Schule errichten. Die Gemeinden können die Führung der Schulen Vereinen übertragen. Sie haben jedoch die bezüglichen Verträge vorher dem Erziehungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Am kantonalen Lehrerseminar wurden als neue obligatorische Fächer Stenographie und Maschinenschreiben eingeführt. „Die Seminardirektion hat die beiden technischen Fertigkeiten in den Lehrplan eingefügt, damit die austretenden Lehramtskandidaten für den Kampf im praktischen Leben allseitiger ausgebildet seien.“